Hochschule RheinMain

Informationen zum Bewerbungsverfahren für das erste Fachsemester des zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden Studiengangs Soziale Arbeit BASA-Online (B.A.)

Sommersemester 2025

Impressum

Herausgeber	Die Präsidentin der Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden
Redaktion	Abteilung Studierendenservice und Internationale Angelegenheiten – Studienbüro
Stand:	November 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung **4**

Abkürzungen **4**

1 Fünf Schritte zur Immatrikulation **5**

2 Zulassungsvoraussetzungen **5**

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis *5*

2.2 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Soziale Arbeit BASA-Online *6*

3 Bewerbung **6**

3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung *7*

3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen! *8*

3.3 Unterlagen und Nachweise *8*

4 Das Auswahlverfahren **9**

4.1 Zulassung in früheren Vergabeverfahren (Vorwegzulassung) *9*

4.2 Vorwegquoten *10*

5 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren **11**

5.1 Der Zulassungsbescheid *11*

5.2 Nachweis der Krankenversicherung *12*

5.3 Der Ablehnungsbescheid *12*

5.4 Nachrückverfahren *13*

5.5 Abschluss des Vergabeverfahrens *13*

5.6 Restplatzvergabe (Losverfahren) *13*

6 Zeitplan und Termine **13**

7 Kontakte **13**

7.1 i-Punkt *13*

7.2 Studienbüro *13*

7.3 Zentrale Studienberatung *13*

8 Informationen zum Datenschutz **14**

VORBEMERKUNG

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Hochschule RheinMain interessieren und hoffen, Sie schon bald auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren des Studiengangs Soziale Arbeit BASA-Online, dem einzigen zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM), der nicht am DoSV (Dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnimmt.

Wenn Sie Fragen inhaltliche Fragen zum Studiengang BASA-Online haben, wenden Sie sich gerne an die Zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro der Hochschule.

Kontaktdaten finden Sie **hier.**

ABKÜRZUNGEN

SoSe	Sommersemester (01.04. – 30.09.)
WiSe	Wintersemester (01.10. – 31.03.)

1 FÜNF SCHRITTE ZUR IMMATRIKULATION

Der Weg bis zur Immatrikulation ist nicht weit, wenn Sie die folgenden Schritte nacheinander gehen und darauf achten, dass Sie zur Bewerbung UND zur Immatrikulation alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen.

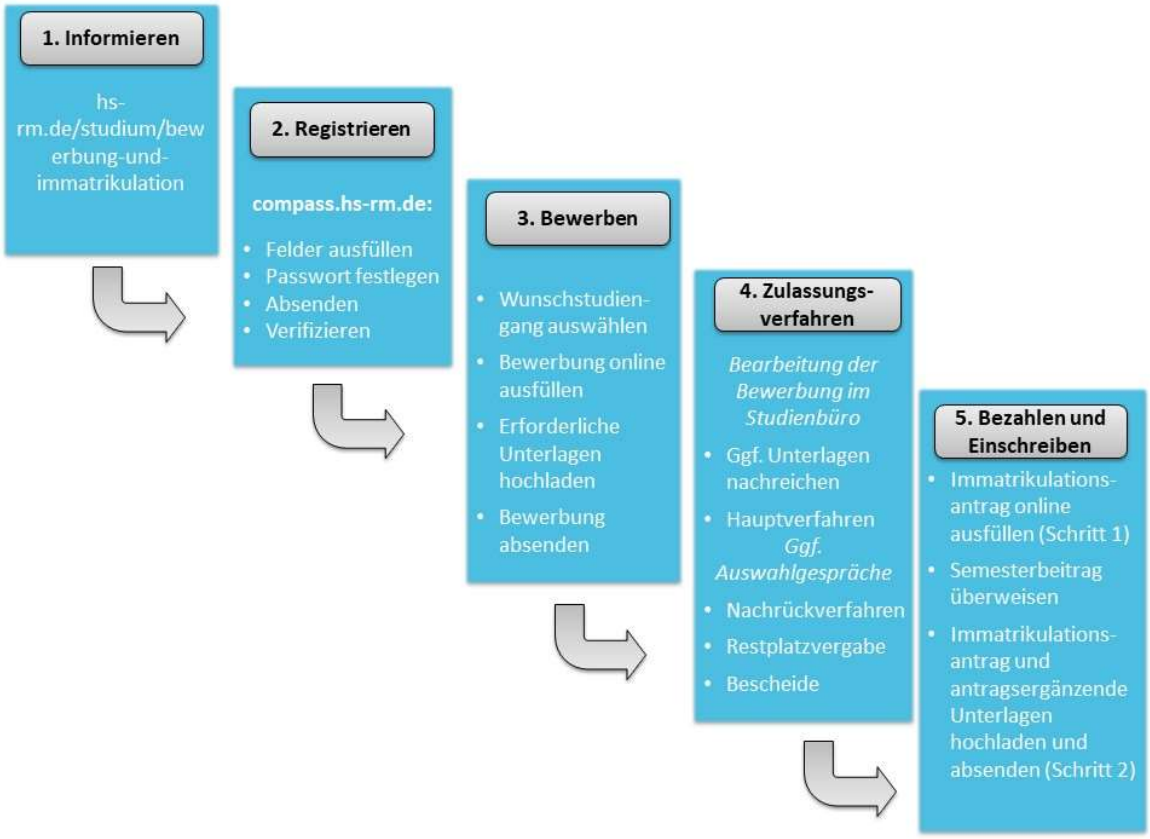

2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

2.1 Bewerber:innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

2.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis – Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende Vorbildungsnachweise (gemäß § 60 Hess. Hochschulgesetz):

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer **und** beruflicher Teil)
- Zeugnis der Fachoberschule
- Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife
- Zeugnis der Meisterprüfung
- Zeugnis außerhalb von Hessen erworben (anerkannt mit entsprechendem Vermerk oder Schulamt Darmstadt – Infos unter https://schulaemter.hessen.de/anerkennung-von-bildungsnachweisen/zuerkennung-der-fachhochschulreife.
- Nachweis als beruflich Qualifizierte (Studieren ohne Abitur, Infos unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte)

Haben Sie Zweifel ob Sie eine Hochschulzugangsberechtigung haben? kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter:innen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie **hier**.

2.1.2 Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung

Für den Fernstudiengang BASA-Online gibt es eine Erweiterung der Hochschulzugangsberechtigung über einen Staatsvertrag (FHSchulFStStVtrGHE; Art. 9 Abs. 1) der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, nach der die Länder sich die jeweiligen Hochschulzugangsberechtigungen gegenseitig anerkennen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie **hier**.

2.2 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Soziale Arbeit BASA-Online

Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung müssen folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden:

1. 1,5-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 19 Stunden/ Woche und
2. Nachweis einer studienbegleitenden Berufstätigkeit mit einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit im Kontext erzieherischer, bildender und beratender Tätigkeiten mit Bezügen zu genuinen Aufgaben sozialer Arbeit von mindestens 15 Stunden/ Woche

Es muss eine 1,5-jährige einschlägige berufliche Tätigkeit im sozialen Bereich nachgewiesen werden. Die Bescheinigung lassen Sie bitte von Ihrem Arbeitgeber ausstellen. Sie muss den Umfang der Stunden pro Woche sowie eine Auflistung Ihrer Tätigkeiten und ihr Anteil in Prozent oder Stunden an der Wochenarbeitszeit enthalten. Die Tätigkeit kann auch durch mehrere kürzere Arbeitsverhältnisse nachgewiesen werden. In dem Fall lassen Sie bitte von jedem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Wenn Sie mehrere Tätigkeiten nachweisen, nutzen Sie dafür bitte die Erfassungshilfe für berufliche Tätigkeit, die sie hier herunterladen können: https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Studium/Studienbuero/vergabeverfahren/Erfassungshilfe_fuer_die_berufliche_Taetigkeit_fuer_Basa-Online.pdf.

Die berufliche Tätigkeit vor und während des Studiums kann auf mehrere Arbeitgeber verteilt sein; sie müssen jedoch jeweils in vollem Umfang bei einem Arbeitgeber liegen.

Beispiel 1: Sie können 1,5 Jahre Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich nachweisen. Allerdings waren Sie bei zwei Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt: bei Arbeitgeber A mit 9,5 Stunden/ Woche, bei Arbeitsgeber B ebenfalls mit 9,5 Stunden/ Woche. Auch wenn dies in Summe 19 Stunden/ Woche ergibt, wird dies als Nachweis nicht akzeptiert, weil die Stunden in vollem Wochenumfang (nicht weniger als 19 Stunden/ Woche) bei einem Arbeitgeber erbracht werden müssen.
Beispiel 2: Sie können 1,5 Jahre Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich nachweisen. Allerdings waren Sie bei zwei unterschiedlichen Arbeitsgebern beschäftigt: zunächst 1 Jahr mit 19 Stunden/ Woche bei Arbeitsgeber A, später 0,5 Jahre mit 19 Stunden/ Woche bei Arbeitgeber B. Dies wird als Nachweis akzeptiert, da die geforderte Wochenstundenzahl in vollem Umfang erfüllt ist.

Der Nachweis der studienbegleitenden Berufstätigkeit im sozialen Bereich im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden darf maximal sechs Monate alt sein. Er muss jedes Semester zur Rückmeldung erneut vorgelegt werden.

3 BEWERBUNG

Eine Bewerbung für ein erstes Fachsemester kann erfolgen als:

- Studienanfänger:in, wenn Sie in dem beantragten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind oder waren.
- Studiengangs- oder Studienortwechsler:in, Zweitstudienbewerber:in oder Studienunterbrecher:in. Im letzten Fall haben Sie auch die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

Wichtiger Hinweis für interne Bewerber:innen: Sollten Sie sich für das 1. Fachsemester Ihres aktuellen Studiengangs bewerben wollen, müssen Sie sich vorher exmatrikulieren. Sie gelten dann als Studiengangsunterbrecher:in. Nur dann dürfen Sie einen Zulassungsantrag stellen.

3.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain erfolgt online. Den Zugang zur Online-Bewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter https://bewerbung.hs-rm.de.

Das Bewerbungsportal öffnet für Bewerbungen zum Sommersemester Anfang Dezember und für Bewerbungen zum Wintersemester Anfang Juni. Die aktuellen Termine finden Sie **hier**.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester direkt im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

Die Bewerbung erfolgt in drei Schritten:

3.1.1 Schritt 1: Die Registrierung im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain

1. Variante

Sie haben bisher noch nicht bei uns studiert oder sind aktuell nicht mehr an der Hochschule RheinMain immatrikuliert?:

Wählen Sie auf der Startseite den Button

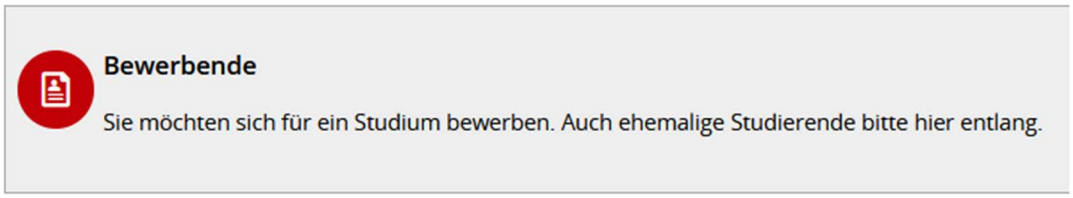

Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

2. Variante

Sie studieren aktuell an der Hochschule RheinMain?:

Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende:r oben rechts auf COMPASS (https://compass.hs-rm.de) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.

Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button

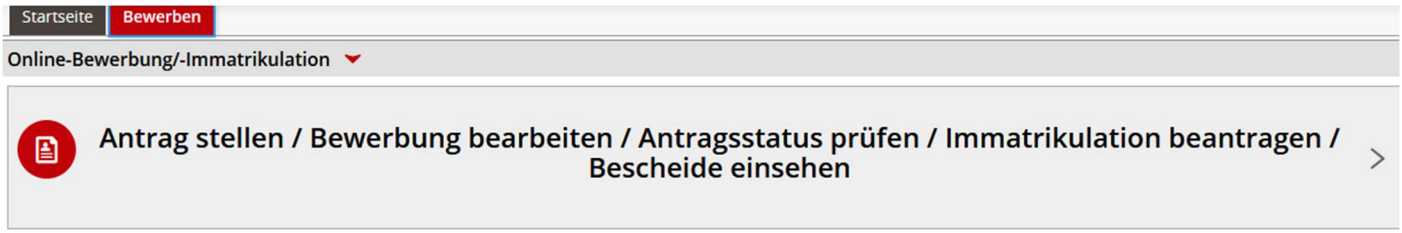

Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.

Bei der Registrierung auf dem Hochschulportal Compass stimmen Sie der rein elektronischen Übermittlung von Bescheiden an Sie zu. Sie werden per E-Mail informiert, sobald ein Bescheid in Ihrem Account vorhanden ist.

3.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung für Ihren Wunsch-Studiengang an der Hochschule RheinMain

Nach erfolgreicher Registrierung wählen Sie den Studiengang Soziale Arbeit BASA-Online aus, ergänzen die geforderten Angaben und laden die erforderlichen Nachweise hoch. Beachten Sie bitte, dass dies nur im Dateiformat .pdf möglich. Wir empfehlen daher die Dokumente nicht farbig, sondern in schwarz-weiß einzuscannen, mehrseitige Dokumente können Sie ggf. teilen. Sind alle Angaben gemacht, senden Sie die Bewerbung ab.

Nach abgeschlossener Bewerbung erhalten Sie eine automatisch generierte Bestätigung über den Eingang Ihrer Online-Bewerbung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Übersicht über die eingegebenen Daten. Bitte speichern Sie das Datenblatt und kontrollieren Sie noch einmal Ihre Angaben. Sollten Sie Fehler feststellen, ziehen Sie die Bewerbung im Portal zurück, korrigieren Ihre Daten und senden die Bewerbung erneut ab. Dies ist möglich, bis wir Ihre Bewerbung bearbeiten. Speichern Sie das finale Datenblatt für Ihre Unterlagen aus.

Sie können sich für maximal drei zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge der Hochschule Rhein Main bewerben.

3.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung

Nur Bewerbungen im Status eingegangen werden bearbeitet.

Sobald ein Bescheid in Ihrem Account zur Verfügung steht, werden Sie darüber ebenfalls per E-Mail informiert.

Bei einer Statusänderung erhalten Sie eine E-Mail. Folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Bei technischen Problemen mit der Onlinebewerbung wenden Sie sich bitte per Email an *service-itmz[at]hs-rm.de*.

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiter:innen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie in **hier**.

.

3.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens zum Fristende bei der Hochschule vorliegen, sprich im Bewerbungsportal eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d.h. nach diesem Datum werden keine Bewerbungen mehr angenommen. Antragsergänzende Unterlagen können bis zum 25.01.(SoSe) / 25.07. (WiSe) nachgereicht werden.

Fällt das Ende der genannten Ausschlussfristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist abweichend von § 31 Absatz 3 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf dieses Tages.

3.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen und Nachweise laden Sie bitte im Bewerbungsportal hoch:

Alle Bewerber:innen	
Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)	
Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung (Prüfungszeugnis) für die Anerkennung einer Notenverbesserung im Rahmen des Zweitkriteriums	falls zutreffend
Nachweis eines abgeleisteten Dienstes/ über die Pflege eines eigenen Kindes	falls zutreffend
Studien-/ Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe der Fach- und Hochschulsemester für alle bisherigen Studienzeiten	falls zutreffend

Zweitstudierende
Abschlusszeugnis des ersten in Deutschland erworbenen Hochschulabschlusses mit Angabe der Durchschnittsnote
Begründung für das Zweitstudium
Bewerber:innen, die am Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben
Formlose Begründung, dass für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen
Bewerber:innen mit Antrag auf Spitzensportlerquote
Nachweis der Kaderzugehörigkeit zum auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 und 2 eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes / Zugehörigkeit zu einer deutschen Nationalmannschaft
Nachweis der Bindung an den Studienort wegen Betreuung durch einen Olympiastützpunkt oder wegen Betreuung und/ oder Trainingsmöglichkeit in der deutschen Nationalmannschaft
Bewerber:innen mit Antrag auf Härtefall oder Nachteilsausgleich
Formlose, ausführliche Begründung der Ausnahmesituation
Geeignete Nachweise gemäß den Informationen zu Sonderanträgen
Studiengang BASA-Online
Nachweis 1,5-jährige berufliche Tätigkeit
Nachweis studienbegleitende Tätigkeit

Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

Wenn Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegen, müssen Sie diejenige, auf die Sie Ihren Zulassungsantrag stützen, bezeichnen. Andernfalls wird die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung Ihrem Antrag zugrunde gelegt.

Erst für die Einschreibung müssen beglaubigte Kopien eingesandt bzw. die Originaldokumente zur Einsicht vorgelegt werden.

4 DAS AUSWAHLVERFAHREN

Für die Studienplatzvergabe gelten die Regelungen der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZVO) vom 2. Dezember 2019 (GVBL S. 354) in der aktuellen Fassung sowie der Zulassungszahlenverordnung in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Auf Basis dieser Regelwerke werden für jeden Studiengang Ranglisten erstellt, nach denen die Studienplätze vergeben werden. Dabei werden die nachfolgend beschriebenen Quoten berücksichtigt.

Die Auswahlgrenzen des jeweiligen Verfahrens (NC-Werte) sind abhängig von der Anzahl der Bewerber:innen und den nachgewiesenen Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Aus diesem Grund können keine Vorhersagen bezüglich der Zulassungschancen einzelner Bewerber:innen getroffen werden. Eine Information zu den **Auswahlgrenzen der letzten Semester** finden Sie **hier.**

4.1 Zulassung in früheren Vergabeverfahren (Vorwegzulassung)

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Sie unabhängig von den Standardquoten zugelassen, wenn Ihnen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens für den gewählten Studiengang ein Studienplatz zugewiesen wurde. Nähere Informationen finden Sie **hier.**

4.2 Vorwegquoten

Die Studienplätze für ein erstes Fachsemester werden in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach verschiedenen Quoten vergeben:
:

Quote	**Erklärung**
Quote für Ausländer:innen (ohne ausländische EU-Bürger:innen)	bis zu 10 Prozent der Plätze
Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)	bis zu 5 Prozent der Plätze https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorientierung/antraege-zu-haertefall-oder-nachteilsausgleich
Zweitstudienbewerber:innen (Zweitstudienquote)	bis zu 3 Prozent der Plätze
Besonders zu berücksichtigender/zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)	bis zu 1 Prozent der Plätze zusätzliche Chancenquote, nur dann relevant, wenn Sie in den Hauptquoten keinen Studienplatz erhalten
Auswahl nach Wartezeit	20 Prozent nach Abzug der o. g Quoten https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorientierung/wartezeit
Auswahl nach Qualifikation	80 Prozent nach Abzug der o. g. Quoten Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses relevant

Mehr Informationen finden Sie **hier.**

4.2.1 Auswahl nach Qualifikation – Auswahlverfahren der Hochschule (Zweitkriterium)

Der Grad der Qualifikation wird für den Studiengang BASA online anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des persönlichen Auswahlgespräches errechnet. Für den Grad der Qualifikation und das Auswahlgespräch (siehe Punkt 4) werden entsprechend der folgenden Tabellen jeweils bis zu 15 Punkte vergeben.

a) Grad der Qualifikation

Die Punktzahl für den Grad der Qualifikation errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsnote	Punkte
Bis 1,1	15 Punkte
bis 1,3	14 Punkte
bis 1,5	13 Punkte
bis 1,8	12 Punkte
bis 2,0	11 Punkte
bis 2,2	10 Punkte
bis 2,4	9 Punkte
bis 2,6	8 Punkte
bis 2,8	7 Punkte
bis 3,0	6 Punkte
bis 3,2	5 Punkte
bis 3,4	4 Punkte
bis 3,6	3 Punkte
bis 3,8	2 Punkte
bis 4,0	1 Punkt

b) Auswahlgespräch

Die Zahl der Teilnehmer:innen an dem Auswahlgespräch kann auf das dreifache der Zahl der nach der Quote „Auswahl nach Qualifikation“ zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden.

Die Auswahl zur Zulassung zu den Gesprächen erfolgt ausschließlich über die Note der Hochschulzugangsberechtigung. Die Bewerber:innen mit den besten Durchschnittsnoten werden zum Gespräch eingeladen. Sie erhalten ca. 2 Wochen vor dem Termin eine Einladung.

Wenn alle Bewerber:innen zugelassen werden können, finden keine Auswahlgespräche statt.

Die Auswahlgespräche finden i.d.R. an zwei Tagen im Februar (für ein SoSe) / August (für ein WiSe) an der Hochschule RheinMain statt. Sie sollten dafür 3 bis 4 Stunden einzuplanen.

Für das Auswahlgespräch werden folgende Punkte vergeben:

Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, diesen berufsbegleitenden Studiengang zu studieren (Einzelgespräch)	bis 5 Punkte
Interessen oder Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf dieses online-basierte Studium gedient haben, Fähigkeit, im Internet zu arbeiten und mit E-Mail umzugehen (Lösung von standardisierten Aufgaben im Rahmen des Auswahlgesprächs)	bis 5 Punkte
Persönliche Eignung, die für das Studium und die angestrebte Berufsqualifikation wichtig ist. Dies wird anhand folgender Kriterien festgestellt: Empathiefähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kreativität bei der Lösung von Aufgaben (problemorientiertes Gruppengespräch)	bis 5 Punkte

Diese Regelungen finden Sie in der Hochschulauswahlverfahrenssatzung der Hochschule RheinMain. Die speziellen Regelungen für Basa-Online finden Sie in der Anlage 1:

https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Veroeffentlichungen/Amtliche_Mitteilungen/750-799/769.pdf

5 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren

Nachdem die Hochschule RheinMain die Ranglisten erstellt hat, erhalten Sie einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Beide stehen Ihnen online auf Ihrem Bewerbungsaccount zur Verfügung.

5.1 Der Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid wird Ihnen der Termin mitgeteilt, bis wann Sie welche Unterlagen zur Einschreibung an die Hochschule schicken und den Semesterbeitrag zahlen müssen. **Ihr Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Ihr Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingeht.**

Bitte beachten Sie: Der Zulassungsbescheid gilt ausschließlich für das 1. Fachsemester.

5.1.1 Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt in zwei Schritten:

Erster Schritt:

- Beantragen der Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal, indem **Immatrikulationsantrag** online ausgefüllt wird.
- Überweisung **Semesterbeitrag** unter angegebenem Verwendungszweck (Auf der Internetseite der Hochschule www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie **Erläuterungen** zur Höhe und den Bestandteilen des **Semesterbeitrages.** Informationen zum **Deutschlandticket** finden Sie dort ebenfalls.)

Zweiter Schritt

- Zahlungsnachweis und Immatrikulationsantrag unter **„Upload Immatrikulationsantrag“** hochladen
- Ggf. antragsergänzende Unterlagen anfügen
- Upload Immatrikulationsantrag **abgeben**

WICHTIG: Frist beachten!

Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen und der Semesterbeitrag eingegangen ist.

5.2 Nachweis der Krankenversicherung

Nach dem Sozialgesetzbuch 5 (SGB V) sind Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen krankenversicherungspflichtig.

Eine Immatrikulation ohne Nachweis der Krankenversicherung ist nicht möglich (§ 199 Abs. 2, § 5 SGB V)

Die Hochschule nimmt am elektronischen Studenten-Meldeverfahren der Krankenkassen teil. Studieninteressierte, die gesetzlich versichert sind, müssen für die Immatrikulation eine elektronische Übertragung ihres Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain bei ihrer Krankenkasse beantragen.

Achtung! Ein Nachweis der Krankenversicherung in Papierform wird nicht akzeptiert.

Studieninteressierte, die während des Studiums privat versichert sind/ sein wollen, müssen unter Vorlage der bestehenden privaten Versicherung bei einer beliebigen gesetzlichen Krankenkasse beantragen, dass diese den Versicherungsstatus an die Hochschule RheinMain übermittelt.

Achtung! Fordern Sie den Nachweis nicht bei Ihrer privaten Versicherung an. Eine gesetzliche Krankenversicherung muss bestätigen, dass Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit sind.

Der Versichertenstatus wird digital von der Krankenkasse an die Hochschule übermittelt. Ihre Krankenkasse informiert Sie über die erfolgte Meldung an die Hochschule.

5.3 Der Ablehnungsbescheid

Im Ablehnungsbescheid, der Ihnen nach Abschluss des Verfahrens von Hochschulstart zugesandt wird, werden Ihnen die Auswahlgrenzen nach Note und Wartezeit und der von Ihnen jeweils erreichte Rangplatz mitgeteilt. Sie haben nun noch die Möglichkeit, auf der Internetseite des Hochschulkompasses nach freien Studienplätzen zu suchen und sich dort um evtl. Restplätze zu bewerben.

5.4 Nachrückverfahren

Nach Ablauf der Einschreibungsfrist werden die nicht angenommenen Studienplätze im Nachrückverfahren an noch nicht zugelassene Bewerber:innen vergeben. Sie können also ggf. trotz erfolgten Ablehnungsbescheids im Nachrückverfahren eine Zulassung bekommen. Die Auswahl im Nachrückverfahren erfolgt innerhalb der Quoten Wartezeit und Qualifikation nach den gleichen Kriterien wie im Hauptverfahren. Alle nicht zugelassenen Bewerber:innen nehmen **ohne zusätzlichen Antrag** daran teil.

5.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren eines Studiengangs ist abgeschlossen, wenn die Hochschule alle geeigneten Bewerber:innen für den jeweiligen Studiengang auswählen konnte oder alle verfügbaren Studienplätze vergeben hat.

5.6 Restplatzvergabe (Losverfahren)

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar, werden sie der Studienplatzbörse gemeldet und auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht. Für die Vergabe der Reststudienplätze können sich deutsche und ausländische Studienbewerber:innen spätestens bis zu den dann kommunizierten Bewerbungsfristen für das bevorstehende Semester an der entsprechenden Hochschule online bewerben.

Informationen zur Restplatzvergabe finden Sie hier: Restplatzvergabe

6 ZEITPLAN UND TERMINE

Achtung! Bewerbungstermine sind Ausschlussfristen! Ihre Unterlagen müssen bis zu diesen Terminen bei der Hochschule vollständig vorliegen.

	Sommersemester	Wintersemester
Ende der Bewerbungsfrist:	15.01.	15.07.
Versand der Zulassungsbescheide	Ab Anfang Februar	Ab Anfang August
Immatrikulationsfrist	siehe Zulassungsbescheid	

Informationen zu den Präsenzblöcken finden Sie hier

7 KONTAKTE

7.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben.

Die Kontaktmöglichkeiten und aktuellen Öffnungszeiten finden Sie **hier.**

7.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Die Kontaktmöglichkeiten und aktuellen Öffnungszeiten finden Sie **hier**.

7.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer:m der Studienberater:innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: **Kontakt Zentrale Studienberatung**

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

8 INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Aufgrund Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 ist die Hochschule RheinMain verpflichtet, die Bewerber:innen bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zu informieren.

Wer ist an der Hochschule RheinMain für die Datenerhebung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Für die Datenerhebung ist die Präsidentin der Hochschule RheinMain Prof. Dr. iur. Eva Waller verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 65197 Wiesbaden.

Welche Daten werden von Ihnen erhoben?

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die zulassungsbeschränkten Studiengänge werden folgende personenbezogene Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), Geburtsname, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon (freiwillig), E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit
- Ordnungsmerkmale der Stiftung, insbesondere Identifikations- und Authentifizierungsnummer
- Art und Umfang der Hochschulzugangsberechtigung, Tag und Ort des Erwerbs
- Gesamt- und Durchschnittsnote sowie Einzelnoten der HZB
- Ergebnis des Verfahrens
- Gewählter Studiengang
- Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule
- Zeiten des Studiums an einer deutschen Hochschule
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland
- Angaben und Nachweise zu Dienst, fachpraktischen Ausbildungen, ggf. Praktika oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen
- Ggf. Nachweise zu Zeitpunkt des Berufsabschlusses, Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB, Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit, besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe, Ergebnis des Erststudiums und Gründe für ein Zweitstudium

Bei einer Immatrikulation werden die für die Immatrikulation erforderlichen Daten weiterverarbeitet. Es werden folgende personenbezogenen Daten der Bewerber:innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen
- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §60 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Die Daten werden in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Hochschule RheinMain erhoben. Grundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung. Für das Zulassungsverfahren erfolgt die Datenerhebung nach den Regelungen der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung – HHZV. Die Datenerhebung für das Immatrikulationsverfahren erfolgt nach der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und

die Verarbeitung personenbezogender Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) (für das Immatrikulationsverfahren). Ergänzend gelten das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und das Hochschulstatistikgesetz.

Was ist der Zweck der Datenerhebung?

Zweck der Datenverarbeitung ist

- die Vergabe von Studienplätzen,

- die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens,

- die Durchführung der Immatrikulation und

- die Abwicklung des Studiums.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 40 Hess. Hochschulgesetz) Anonyme statistische Auswertungen (§ 8 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

An welche Stellen werden Daten weitergegeben?

Daten zu Bewerbungen für Studiengänge, deren Plätze über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben werden, werden an die Stiftung für Hochschulzulassung weitergegeben (HHZV).

Innerhalb der Hochschule hat das Studienbüro Zugriff auf Ihre Daten, auf die für die Durchführung des Studiums erforderlichen Daten zusätzlich die Studiengangssekretariate und je nach Zuständigkeit werden Daten an weitere Abteilungen in der Hochschule weitergegeben.

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (HImV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HImV § 18).

Zusätzlich dürfen Ihre Daten an Dritte übermittelt werden, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist (z.B. Amtshilfersuchen zur Bafög-Abwicklung) oder soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben.

Für welche Dauer werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie nicht immatrikuliert wurden werden Ihre Daten aus dem Bewerbungsverfahren vor Beginn des nächsten Bewerbungsverfahrens für das nächste Semester gelöscht und eventuelle Papierunterlagen vernichtet bzw. an Sie zurückgeschickt.

Nach erfolgter Immatrikulation gilt für die Löschung § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HImV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Können Sie Auskunft über Ihre Daten verlangen? Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
    - die Verarbeitungszwecke;
    - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
    - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
    - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)

  - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
  - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2
    Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
  - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
  - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
  - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)

  - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
  - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
  - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 18 mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. [2]Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes

oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)